

VON DER DULDUNG ZUM BLEIBERECHT

Arbeitshilfen und Informationen zu § 25a und § 25b Aufenthaltsgesetz.
Bleiberecht für langjährig geduldete Jugendliche und Erwachsene.
Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.

§ 25a

- Das »Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung« (am 01.08.2015 in Kraft getreten) erleichtert es geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** zu erhalten.
- Eine Person mit Duldung, die von dem Paragraph Gebrauch machen möchte, muss seit mindestens vier Jahren in Deutschland leben, mindestens seit vier Jahren erfolgreich die Schule besuchen (bzw. einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben) und den § 25a vor dem 21. Geburtstag beantragen.
- Neben diesen Kernbedingungen muss eine **positive Integrationsprognose** bestehen. Demnach könnten bspw. Straftaten Anhaltspunkte dafür sein, dass sich die Person nicht zur Grundordnung der Bundesrepublik bekennt.
- **Eltern** und **minderjährige Geschwister** der Person können über die Aufenthaltsgewährung nach § 25a **ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis** erhalten (evtl. im Einzelfall aufgrund weiterer Bedingungen schwierig durchzusetzen).

§ 25b

- Die Bleiberechtsregelung, die mit dem § 25b geschaffen wurde, soll **langjährig Geduldeten** ermöglichen, eine **Aufenthaltserlaubnis** zu erhalten, sofern bestimmte Integrationsleistungen nachgewiesen werden.
- Neben der Aufenthaltsdauer von acht bzw. sechs Jahren, der Sicherung des Lebensunterhalts, mündlicher Sprachkenntnisse auf Niveau A2 (GER), müssen ein Bekenntnis zur Grundordnung der Bundesrepublik sowie Kenntnisse der Gesellschaftsordnung nachgewiesen werden. Wenn nicht alle Bedingungen erfüllt sind, kann trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, **wenn andere „Integrationsmerkmale“ vorliegen**, z.B. soziales Engagement.
- Straftaten oder die Täuschung der Behörden über die Identität können eine Erteilung behindern.
- **Familienmitglieder** können bei erfolgreicher Aufenthaltsgewährung nach § 25b **ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis** erhalten.

Kontakt bei Rückfragen:
viola.hoerbst@muenchen.de

CHECKLISTE

§ 25a

- Mindestens 4 Jahre Aufenthalt in Deutschland
- Mindestens 4 Jahre Schulbesuch
oder anerkannter Abschluss
- Antragsstellung vor Vollendung
des 21. Lebensjahres
- Positive Integrationsprognose
(keine Straftaten, keine Täuschung der Behörden
über die Identität, keine sonstigen Bedenken)
- Passpflicht

CHECKLISTE

§ 25b

- 8 Jahre Aufenthalt oder
- 6 Jahre Aufenthalt mit Familie
- Lebensunterhalt (zukünftig) gesichert
- Sprachniveau A2 (mündlich)
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung
und Bekenntnis zur Grundordnung
- Passpflicht
- Zusätzliche Integrationsleistungen (nützlich)